

Karben, 20.04.2015

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 5/453/2015
Bearbeiter: Heiko Heinzel	
Verfasser Heiko Heinzel	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	20.04.2015	
Ortsbeirat Groß-Karben		
Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur	05.05.2015	
Stadtverordnetenversammlung	07.05.2015	

Gegenstand der Vorlage
Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 213 "Am Park", Gemarkung Groß-Karben
hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 213 „Am Park“ in der Gemarkung Groß-Karben gern. § 2 Abs. 1 i. V. mit § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innentwicklung) im beschleunigten Verfahren.

Das geplante Baugebiet liegt in zentrale Lage von Groß-Karben, zwischen dem Hessenring im Westen und Süden, der Straße „Am Park“ im Osten und dem Schlossparkgelände des Leonhard’sischen Schlosses im Norden.

Die Grenzen des Flurstücks Flur 1 Nr. 410/5 bilden die Abgrenzung des Geltungsbereichs, wie in der Plananlage gekennzeichnet:

Vom südwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 410/5 entlang der Grenze zur Straßenparzelle Flur 1 Nr. 278/1 (Straße „Hessenring“) in nördliche Richtung verlaufend bis auf Höhe der Einmündung des Fußwegs, welcher aus östlicher Richtung, nördlich des Bolzplatzes auf die Straße „Hessenring“ trifft. Von dort verläuft die Grenze durch die baumbewachsene Fläche zunächst in südöstliche und später in östliche Richtung bis zur Wegeparzelle Flur 1 Nr. 633/4 (Straße „Am Park“). Der Grenzverlauf folgt von diesem Punkt der westlichen Parzellengrenze Flur 1 Nr. 633/4 in südliche Richtung bis auf die Parzelle des Hessenrings (Flur 1 Nr. 209/3) treffend.

Vom Schnittpunkt der Parzellengrenzen Flur 1 Nr. 633/4 und Flur 1 Nr. 209/3 ausgehend, verläuft die südliche Gebietsabgrenzung in westliche Richtung bis zum südwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 410/5.

Sachverhalt:

Der mit einer Größe von ca. 14.436 m² begrenzte Geltungsbereich, wie im Aufstellungsbeschluss dargestellt, ist im Regionalen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche geplant“ dargestellt. Der Bebauungsplan kann damit gem. § 8 (2) BauGB als aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Der Baumbestand im Norden des Geltungsbereichs soll über den Bebauungsplan gesichert werden. Der derzeit noch als Sportplatz genutzte Großteil der Fläche soll einer Wohnbebauung zugeführt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB erfolgen. Das beschleunigte Verfahren kann bei Bebauungsplänen, die der Innenentwicklung oder der Nachverdichtung dienen, Anwendung finden.

Bebauungspläne der Innenentwicklung unterliegen keiner förmlichen Umweltprüfung.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2015		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Plananlage Geltungsbereich zum Aufstellungsbeschluss